

## **Förderbestimmungen zur Förderung von Projekten zur „alter(n)sgerechten Quartiersentwicklung“ in der Landeshauptstadt Hannover**

### **1. Zuwendungszweck, Ziel**

Die Stadt Hannover hat ein grundlegendes Interesse daran, mit einer alter(n)sgerechten Quartiersentwicklung den Auf- und Ausbau sozialer Infrastrukturen in Quartieren zu fördern, um ein selbstständiges Leben über alle Generationen bis ins hohe Alter zu unterstützen, Teilhabe zu ermöglichen, Gesundheit (im Sinne der Definition der WHO – seelisches, soziales und körperliches Wohlbefinden) zu fördern.

Gleichzeitig wird im Rahmen von alter(n)sgerechter Quartiersentwicklung ein integriertes und vernetztes Vorgehen mit allen Akteuren vor Ort – also sowohl der Stadtverwaltung als auch Externen aus unterschiedlichen Handlungsfeldern (z. B. Versorgung, Mobilität, Gesundheit, Generationendialog, Bildung) unterstützt.

Alter(n)sgerechte Quartiersentwicklung zielt auf die strukturelle Entwicklung sozialer Nahräume, um eine „Stadt für Alle“ zu schaffen.

Neben städtischen Entscheidungen zu Rahmenbedingungen für eine Stadtentwicklung bedarf es aber ergänzend vieler Ideen und Projekte, welche eine alter(n)sgerechte Quartiersentwicklung fördern, und von Akteuren aus ganz unterschiedlichen Wirkungskreisen getragen werden.

Die Stadt fördert solche Projekte mit finanziellen Zuwendungen. Hierzu wird ein Wettbewerb ausgeschrieben.

Alter(n)sgerechte Quartiersentwicklung hat insbesondere vorpflegerische und pflegerische Versorgungssituationen als auch generationenverbindende Wohn- und Lebensumfelder sowie nachbarschaftliche Unterstützungsleistungen im Blick, zum Beispiel erscheinen Maßnahmen und Projekte auf folgenden Gebieten sinnvoll:

- barrierefreie Wohnmöglichkeiten
- Versorgungsmöglichkeiten mit den „Bedarfen des täglichen Lebens“ – z. B. Bäcker, Nahversorger
- ärztliche, therapeutische und pflegerische Versorgung
- neue Wohnformen, z. B. ambulant betreute (Pflege-)Wohngemeinschaften
- Initiativen und Netzwerke zur Bildung von Nachbarschaftsvereinen und/oder
- Sozialgenossenschaften
- quartiersbezogene Netzwerke
- Auf- und Ausbau von Begegnungsstätten, wie Stadtteil- und
- Seniorentreffpunkte
- Auf- und Ausbau technisch unterstützten Wohnens.

Besonders förderungswürdig erscheint die Umsetzung modellhafter „Best Practice“ Projekte, die auf andere Sozialräume übertragbar sind und ein selbstständiges Leben im Alter bei guter Lebensqualität in der vertrauten Umgebung unterstützen.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind soweit keine oder nicht ausreichende Fördermöglichkeiten Dritter vorhanden sind (z. B. KfW-Mittel):

1. Investive Vorhaben zur Umsetzung des Förderziels, insbesondere
  - Neu- und Umbauten zur Schaffung barrierefreier Wohnungen,
  - Neu- und Umbauten zur Schaffung einer barrierefreien Wohnumfeld- bzw. Quartiersinfrastruktur
2. Nicht investive Vorhaben zur Umsetzung des Förderziels, insbesondere
  - Sach- und Personalkosten für die Umsetzung von Projekten, die den Aufbau verbindlicher Nachbarschaftsinitiativen vorsehen (z. B. Nachbarschaftsvereine, Senioren- oder Sozialgenossenschaften)
  - Sach- und Personalkosten für den Aufbau und das Management von quartiersbezogenen Unterstützungsnetzwerken (Quartierskoordination).

## **3. Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger kann jede natürliche oder juristische Person sein.

Einrichtungen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind nur förderfähig, wenn sich eine natürliche oder juristische Person als Gewährsträgerin zur Verfügung stellt (Bonität vorausgesetzt).

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Wettbewerbsteilnahme zur Förderung von Vorhaben nach Nr. 2 bedarf einer rechtzeitigen Vorlage eines schriftlichen Förderantrags, der mindestens Aussagen zu folgenden Punkten enthält:

- Beschreibung des investiven oder nicht investiven Vorhabens in inhaltlicher / konzeptioneller Hinsicht im Hinblick auf eines der beschriebenen Förderziele (insbesondere geplanter Zuwendungszweck und Kreis der künftigen Nutzer/innen),
- gegebenenfalls: Begründung der Modellhaftigkeit des Vorhabens,
- Angaben zur Einbeziehung von Dritten oder Kooperationen mit Dritten,
- Kostenkalkulation und Finanzierungsplan,
- Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens.

Für ein Vorhaben kann sowohl eine investive als auch eine nicht investive Förderung beantragt werden.

Als förderfähig gelten nach diesen Bestimmungen solche Vorhaben, mit deren Durchführung noch nicht begonnen worden ist. Eine Zustimmung zu einem vom Zuwendungsempfänger beantragten vorzeitigen Vorhabenbeginns bedarf dem Einverständnis der Dezernentin für Soziales und Sport entsprechend Ziff. 3.3 ADA 20/9.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Förderung des Vorhabens gewährt. Bei der Bestimmung der Förderhöhe werden die Projektkosten eines Jahres (12 Monate) zu Grunde gelegt.

Die Obergrenze der Förderung beträgt sowohl für investive als auch für nicht investive Vorhaben jeweils 25.000 EUR für ein Jahr. Sofern erneute gleichartige Wettbewerbe in kommenden Haushaltsjahren ausgeschrieben werden sollten, ist eine erneute Wettbewerbsteilnahme bereits geförderter Projekte nicht ausgeschlossen.

Der Anteil der städtischen Förderung an den zuwendungsfähigen Ausgaben soll ab einem Betrag von 3.000 EUR 35 Prozent nicht überschreiten. Der Eigenanteil ist bei Förderungen ab einem Betrag von 3.000 Euro im Finanzierungsplan auszuweisen.

## **6. Anweisung zum Verfahren**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten im Übrigen die allgemeinen Regelungen über städtische Zuwendungen (ADA 20/9).

Bewilligungsstelle ist die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Senioren, Ihmepassage 5, 30449 Hannover. Die Bewilligungsstelle wird den Wettbewerb und die Bewerbungsfrist in der Tagespresse in Hannover öffentlich bekannt machen. Anträge sind an die Bewilligungsstelle zu richten.

Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger übersendet der Bewilligungsstelle innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres einen Zwischennachweis über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Mittel. Die Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines vollen Jahres der Projektlaufzeit.

Mittel werden zurückgefordert, wenn und soweit sie nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder soweit der Finanzierungsanteil die Förderhöchstquote von 35 % übersteigt. Eine Rückforderung erfolgt auch dann, wenn die Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraums verbraucht wurden. Die Bewilligungsbehörde kann von einer Rückforderung absehen, soweit das Projekt über den Bewilligungszeitraum fortgeführt wird und die Mittel alsbald zweckentsprechend im zweiten Jahr des Projektlaufes verwendet werden können.

Zurückzahlende Beträge sind ab 5 Tagen nach Zugang des Rückforderungsbescheides zu verzinsen. Der Zinssatz bemisst sich zunächst nach § 247 BGB (Basiszinssatz), bei Eintritt des Verzuges nach § 288 BGB (Verzugszinsen).

## **7. Schlussbestimmungen**

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel über die Förderung und die Förderhöhe ein dafür eingesetztes Auswahlgremium. Dem Auswahlgremium bleibt zudem die Entscheidung vorbehalten, den Wettbewerb aufzuheben, sollte keiner der eingereichten Projektvorschläge förderungswürdig erscheinen.